

TEXT – TEIL B

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 LBO)

1. Dächer

1.1 Dachform und Dachneigung

Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sind Gebäude nur mit geneigten Dächern in Form von Satteldächern (auch mit Krüppelwalm), Walmdächern und Mansarddächern zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 30° und darf maximal 50° betragen. Für Mansarddächer sind für den Mansardteil auch steilere Dachneigungen zulässig. Dies gilt auch für untergeordnete Dachteile (z.B. Gauben). Hierbei darf kein zusätzliches Vollgeschoss entstehen.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) dürfen auch mit flacher geneigten Dächern bzw. mit Flachdächern hergestellt werden. Die Festsetzung 1.1 gilt nicht für verglaste Anbauten wie z.B. Wintergärten.

Hinweis:

Die übrigen textlichen Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 einschließlich der Planzeichnung gelten weiterhin.